



Das Stadtparlament erlässt in Ausführung von Art. 4 und Art. 56 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968, Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969 und gestützt auf Art. 5 und Art. 136 des Gemeindegestezes vom 21. August 1979 und Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 sowie auf die Vereinbarung der Politischen Gemeinden Gosau und Andwil zur Führung gemeinsamer Feuerschutzorgane als Reglement: Art. 1 Geltungsbereich Dieses Reglement legt für das Gebiet der Stadt Gossau und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes fest. Art. 2 Stadtrat Die Zuständigkeit des Stadtrates richtet sich nach der Übergeordneten kantonalen Feuerschutzesetzegbung und nach der Vereinbarung über die gemeinsamen Organe des Feuerschutzes der Stadt Gossau und der Politischen Gemeinde Andwil. Art. 3 Stadtparlament erlässt in Ausführung von Art. 4 und Art. 56 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969 und gestützt auf Art. 3 und Art. 136 des Gemeinde-gestex vom 21. April 2009 und Art. 136 des Gemeinde-gestex vom 21. April 2009 und Art. 136 des Gemeinde-gestex vom 21. April 2009 und Art. 136 des Gemeinde-gestex vom 21. April 2009 und Art. 136 des Gemeinde-gestex vom 21. April 2009 und Art. 136 des Gemeinde-gestex vom 21. April 2009 und Art. 136 des Gemeinde-gestex vom 21. April 2009 und Art. 136 des Gemeinde-gestex vom 21. April 2009 und Art. 136 des Gemeinde-gestex vom 21. April 2009 und Art. 34 des Gemeinde-gestex vom 21. April 2009 und Art. 34 des Gemeinde-gestex vom 21. April 2009 und Art. 34 des Gemeinde-gestex vom 21. April 2009 und Art. 34 des Gemeinde-gestex vom 21. April 2009 und Art. 34 des Gemeinde-gestex vom 21. April 2009 und Art. 34 des Gemeinde-gestex vom 21. April 2009 und Art. 34 des Gemeinde-gestex vom 21. April 2009 und Art. 34 des Gemeinde-gestex vom 21. April 2009 und Art. 34 des Gemeinde-gestex vom 21. April 2009 und Art. 34 des Gemeinde-gestex vom 21. April 2009 und Art. 34 des Gemeinde-gestex vom 21. April 2009 und Art. 34 des Gem	Feuerschutzreglement vom 3. Juli 2007	Vorschlag Stadtrat 5. April 2011 für 1. Nachtrag	Begründung/Kommentar
Geltungsbereich Dieses Reglement legt für das Gebiet der Stadt Gossau die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes fest. Art. 2 Stadtrat Die Zuständigkeit des Stadtrates richtet sich nach der übergeordneten kantonalen Feuerschutzgesetzgebung und nach der Vereinbarung über die gemeinsamen Organe des Feuerschutzes der Stadt Gossau und der Politischen Gemeinde Andwil. Art. 3 Art. 3 Ersatzlos gestrichen Art. 3 Die Vereinbarung über gemeinsame Organe der erschutzgesetzgebung. Die Vereinbarung über gemeinsame Organe der erschutzes der Stadt Gossau und der Politischen meinde Andwil vom 3. Januar 2008 ist durch of Stadtparlament aufzuheben. Die Aufgaben werden neu vom Zweckverband cherheitsverbund Region Gossau wahrgenommen Ger Stadtrat wählt für die unmittelbare Handhabung	und Art. 56 des Gesetzes über den Feuerschutz vom	Das Stadtparlament erlässt in Ausführung von Art. 4 und Art. 56 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968, Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969 und gestützt auf Art. 3 und Art. 136 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 und Art. 39 Abs.1 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 sowie gestützt auf die Vereinbarung über den Sicherheits-	Mit der Gründung des Zweckverbandes Sicherheitsverbund Region Gossau sind die kommunalen Reglemente den neuen Verhältnissen anzupassen. Die Vereinbarung über gemeinsame Organe des Feuerschut zes der Stadt Gossau und der Politischen Gemeinde Andwil vom 3. Januar 2008 kann aufgehoben werden. Ausserdem gilt seit 1. Januar 2010 das neue Gemeindegesetz.
Stadtrat Die Zuständigkeit des Stadtrates richtet sich nach der übergeordneten kantonalen Feuerschutzgesetzgebung und nach der Vereinbarung über die gemeinsamen Organe des Feuerschutzes der Stadt Gossau und der Politischen Gemeinde Andwil. Art. 3 Art. 3 Stadtrat Die Zuständigkeit des Stadtrates richtet sich nach der übergeordneten kantonalen Feuerschutzgesetzgebung. Die Vereinbarung über gemeinsame Organe der Stadt Gossau und der Politischen Kantonalen Feuerschutzgesetzgebung. Die Aufgaben werden neu vom Zweckverband scherheitsverbund Region Gossau wahrgenommen Stadtrat wählt für die unmittelbare Handhabung	Geltungsbereich Dieses Reglement legt für das Gebiet der Stadt Gossau die Organisation und das Verfahren des öffentli-	Keine Änderung.	
Sicherheitskommission Der Stadtrat wählt für die unmittelbare Handhabung cherheitsverbund Region Gossau wahrgenommen der Stadtrat wählt für die unmittelbare Handhabung	Stadtrat Die Zuständigkeit des Stadtrates richtet sich nach der übergeordneten kantonalen Feuerschutzgesetzgebung und nach der Vereinbarung über die gemeinsamen Organe des Feuerschutzes der Stadt Gossau und	Stadtrat Die Zuständigkeit des Stadtrates richtet sich nach der übergeordneten kantonalen Feuerschutzgesetzge-	Die Vereinbarung über gemeinsame Organe des Feuerschutzes der Stadt Gossau und der Politischen Gemeinde Andwil vom 3. Januar 2008 ist durch das Stadtparlament aufzuheben.
des l'édélachaizes eine aichemeitskommission.	Sicherheitskommission	ersatzlos gestrichen	Die Aufgaben werden neu vom Zweckverband Sicherheitsverbund Region Gossau wahrgenommen.

Feuerschutzreglement vom 3. Juli 2007	Vorschlag Stadtrat 5. April 2011 für 1. Nachtrag	Begründung/Kommentar
Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus:		
 a) einem Mitglied des Stadtrates als Präsident oder als Präsidentin und einem weitern Mitglied des Stadtrates; 		
b) dem Kommandanten oder der Kommandantin der Feuerwehr und seinen/ihrer zwei Stellvertretern;		
c) ein oder zwei weiteren Mitgliedern.		
Der Feuerschutzbeamte oder die Feuerschutzbeamtin nimmt bei Bedarf an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.		
Art. 4	Art. 4	
Regionale Feuerschutzkommission	<u>Feuerschutzkommission</u>	
Die Führung und Organisation der Feuerschutzkom-	Der Verwaltungsrat des Zweckverbandes Sicherheits-	
mission richtet sich nach der Vereinbarung über die	verbund Region Gossau (SVRG) übernimmt die Auf-	
gemeinsamen Organe des Feuerschutzes der Stadt	gaben der Feuerschutzkommission.	
Gossau und der Politischen Gemeinde Andwil.		
	Seine Zuständigkeit richtet sich nach der übergeord-	
	neten kantonalen Feuerschutzgesetzgebung.	
Art. 5	Art. 5	
Planungs- und Baukommission	Baukommission	
Die Planungs- und Baukommission vollzieht die Aufgaben der Brandverhütung.	<u>Die Baukommission</u> vollzieht die Aufgaben der Brandverhütung.	Anpassung an neue Namensgebung.
Art. 6	Keine Änderung.	
Feuerschutzbeamter		
Der Feuerschutzbeamte:		
a) besorgt die durch die übergeordnete Feuerschutz-		
gesetzgebung vorgegebenen Aufgaben;		
b) entscheidet über brandschutztechnische Bewilli-		
gungen, soweit die Entscheidung den Feuer-		
schutzorganen der Gemeinde obliegt;		

Feuerschutzreglement vom 3. Juli 2007	Vorschlag Stadtrat 5. April 2011 für 1. Nachtrag Begründung/Kommentar
a) and the state has a dealer test about the Devillian and	
c) eröffnet die brandschutztechnische Bewilligung, soweit keine Baubewilligung	
nötig ist; d) kontrolliert die bewilligten Neu- und Umbauten,	
Installationen, Einrichtungen und	
Lagerungen in Bezug auf die Einhaltung der Feu- erschutzvorschriften.	
Art. 7	Keine Änderung.
Feuerschauer Der Feuerschauer besorgt die durch die übergeordne-	
te Feuerschutzgesetzgebung vorgegebenen Aufga-	
ben.	
Art. 8	Keine Änderung.
Kaminfeger	
Der Kaminfeger besorgt die durch die übergeordnete Feuerschutzgesetzgebung vorgegebenen Aufgaben.	
Art. 9	<u>Art. 9</u>
Feuerwehr	Feuerwehr
Die Führung und Organisation der Feuerwehr richtet sich nach der Vereinbarung über die gemeinsamen	<u>Der Zweckverband Sicherheitsverbund Region Gossau</u> (SVRG) erfüllt sämtliche Aufgaben der Feuerwehr der
Organe des Feuerschutzes der Stadt Gossau und der	Stadt Gossau.
Politischen Gemeinde Andwil.	
Art. 10	Keine Änderung.
Tarife	
Die Feuerwehrabgabe beträgt maximal 20 Prozent der einfachen Steuer vom Einkommen. Der Stadtrat er-	
lässt den Tarif.	
Sie wird erhoben ab Beginn des Jahres, das dem voll-	
endeten 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr er- hoben im Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet	

trennt lebenden Partner und dauert für beide Ehepartner bzw. Partner bis zum Ende ihrer Feuerwehr-

Feuerschutzreglement vom	3. Juli 2007	Vorschlag Stadtrat 5. April 2011 für 1. Nachtrag	Begründung/Kommentar
pflicht.			
Art. 12		Keine Änderung.	
Bereitstellung			
Die Sicherstellung der Löschw	5 5		
che der Stadt Gossau, soweit			
fentlich-rechtliche Körperscha	ft diese Aufgabe erfullt.		
Art. 13		Keine Änderung.	
Wasserwart		J	
Der Wasserwart besorgt die d	9		
Feuerschutzgesetzgebung vor	gegebenen Aufgaben.		
Art. 14		Art. 14	
Einteilung		Einteilung	
Die Einteilung von Bauten und	9	Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefähr-	
dungsklassen nach Art. 125 f		dungsklassen nach Art. 125 ff. der Vollzugsverord-	
nung zum Gesetz über den Fe	euerschutz erfolgt durch	nung zum Gesetz über den Feuerschutz erfolgt durch	
den Stadtrat.		die Baukommission auf Antrag des Zweckverbandes	
Die Inhaber der Bauten und A	nlagen sind anzuhören	Sicherheitsverbund Region Gossau (SVRG).	
Die innaber der bauten und A	illageti siriu arizurioreti.	Die Inhaber der Bauten und Anlagen sind anzuhören.	
Art. 15		Art. 15	
Gefährdungsklasse 1-3 a) einmalige Gebühr		Gefährdungsklasse a) einmalige Gebühr	
Die Gebühren für die Bereitstellung der besonderen		Die Gebühren für die Bereitstellung der besonderen	Die Gefährdungsklassen 1 – 3 sind in Art. 125b der
Massnahmen werden nach G	_	Massnahmen werden nach Gefährdungsklassen abge-	Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuer-
stuft	5 5	stuft.	schutz (sGS 871.11) geregelt.
a) in Gefährdungsklasse 1	60 Prozent;	Abstufung gestrichen	
b) in Gefährdungsklasse 2	75 Prozent;		
c) in Gefährdungsklasse 3	90 Prozent.		

Feuerschutzreglement vom 3. Juli 2007	Vorschlag Stadtrat 5. April 2011 für 1. Nachtrag	Begründung/Kommentar
Art. 16 b) wiederkehrende Gebühren Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft betragen 10 Prozent der einmaligen Gebühr nach Art. 14 dieses Reglementes.	Art. 16 b) wiederkehrende Gebühren Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Ge- währleistung der Einsatzbereitschaft betragen 10 Pro- zent der einmaligen Gebühr.	
Mit dem Wegfall der Gefährdung durch die Anlage oder Baute entfallen auch die wiederkehrenden Ge- bühren. Der Inhaber der Baute oder Anlage hat den Wegfall der Gefährdung nachzuweisen.	Abs. 2 gestrichen	Ist selbstverständlich, deshalb unnötig.
Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts Das Feuerschutzreglement vom 16. November 1992 mit Nachtrag vom 3. Juli 2003 wird aufgehoben.	Keine Änderung.	
Art. 18 Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn Das vorliegende Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nach der Genehmigung durch das Finanzdepartement auf 1. Januar 2008 in Kraft.	Keine Änderung.	
Gossau, 3. Juli 2007		
Stadtparlament		
Alfred Zahner Präsident		
Toni Inauen Stadtschreiber		

Feuerschutzreglement vom 3. Juli 2007	Vorschlag Stadtrat 5. April 2011 für 1. Nachtrag	Begründung/Kommentar
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 29. September bis 29. Oktober 2007.		
Vom Finanzdepartement genehmigt am 3. Januar 2008.		
	Art. 18bis In-Kraft-Treten 1. Nachtrag Der 1. Nachtrag tritt mit dem Vollzugsbeginn der "Vereinbarung über den Zweckverband Sicherheits- verbund Region Gossau vom XY" in Kraft.	
	1. Nachtrag	
	Vom Stadtparlament erlassen am XY.	
	Stadtparlament	
	Stefan Harder Präsident	
	Toni Inauen Stadtschreiber	
	Dem fakultativen Referendum unterstellt von XY bis XY.	
	Die "Vereinbarung über den Zweckverband Sicherheitsverbund Region Gossau vom XY" und dieser 1. Nachtrag sind auf XY in Kraft getreten.	Eine Genehmigung durch das Finanzdepartement ist nicht nötig.